

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 28. Mai 2024

---

9. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Weinbaufluren und Weinbaurieden in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf verordnet werden

---

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 28. Mai 2024 aufgrund des § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2011, verordnet:

## Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 15.02.2017 wurde gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2015, in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf die Weinbaurieden Graf Weingartl, Kräutergarten, Steingarten und Weinsatz Äcker sowie die Subriede Grillenhügel verordnet.

Über Antrag des Weinbauvereines Oberwaltersdorf werden die Weinbaurieden insofern geändert, dass die derzeitige Subriede Graf Weingartl als eigene Ried geführt und die derzeitige Subriede „Steingarten“ gestrichen und mit der Riede Kräutergarten zusammengelegt wird.

## Verordnung

### § 1

Aufgrund dieser Veränderungen der Weinbaurieden ändert die Bezirkshauptmannschaft Baden gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2019, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 40/2011, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 15.02.2017 für die Weinbaurieden

**„Graf Weingartl“, „Kräutergarten“ und „Weinsatz Äcker“ sowie Grillenhügel**  
ab.

Die Weinbauflurengrenze ist in der Farbe violett dargestellt, die Weinbauriedengrenzen und die Weinbauriedennamen in der Farbe blau. Ried-in-der-Ried sind in der Farbe Blau schraffiert dargestellt.

Die grundstücksmäßige Zuordnung ist im NÖ Atlas unter dem folgendem Link abrufbar:

<https://atlas.noe.gv.at/permalink/karte?id=d5ff79327edd418d8ed4d8aa727d38dc>

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Verena Sonnleitner**

